

Turngau Münsterland

Satzung (neu)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze

1. Der TURNGAU MÜNSTERLAND 1895 e.V., - nachstehend TGM genannt -, ist der regionale Zusammenschluss der Turn- und Sportvereine des Münsterlandes innerhalb des Westfälischen Turnerbund (nachfolgend WTB genannt) und des Deutschen Turnerbund (nachfolgend DTB genannt).
2. Der TGM hat seinen Sitz in Münster (Westfalen) und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1754 beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der TGM ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Der TGM, seine Mitglieder und seine Organe treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
6. Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des TGM, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Zweck des TGM ist die Förderung des Turnens, der Sportarten die dem Turnsport angegliedert sind, sowie des Freizeit- und Gesundheitssportes.
2. Inhalte und Aufgaben:
 - 2.1 Förderung der dem DTB zugeordneten Sportarten, in den Ausprägungen Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport
 - 2.2 dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenz-Aus- und -Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen Lizenzsystems des LSB NRW, DTB und WTB sowie Aus- und Weiterbildung durch qualifizierte Referenten.
 - 2.3 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - 2.4 Talentsichtung und –förderung insbesondere im Jugendbereich
 - 2.5 Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti- Doping-Ordnung des DTB.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des TGM dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGM.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TGM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des TGM

1. Der TGM als rechtlich selbständige Untergliederung des WTB ist regionaler Ansprechpartner für seine Mitgliedsvereine im Münsterland.
2. Grundlage für die Arbeit des TGM sind diese Satzung sowie die einzelnen Ordnungen des TGM. Im Zweifel gilt die Satzung des WTB.
3. Der TGM nimmt regionale Aufgaben für den WTB wahr, soweit es die Satzung des WTB regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem TGM zuweist.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der TGM hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des TGM sind Sportvereine.

3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen / Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf Förderung durch den TGM und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des TGM besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung entsprechend der geltenden Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern des TGM ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im TGM können nur Vereine werden, die gleichzeitig Mitglied des WTB werden und ihren Sitz im regionalen Zuständigkeitsbereich des TGM haben.
2. Die Mitgliedschaft im TGM ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zum TGM begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im WTB, daher ist die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den TGM sowie an den WTB zu beantragen. Näheres zum Aufnahmeantrag regelt die Beitrittsordnung des WTB. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass Turnen im Sinne der Satzung des TGM und des WTB durch den Verein betrieben wird und der Verein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den TGM entscheidet der Vorstand des TGM in Abstimmung mit dem Präsidium des WTB. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Zustimmung des WTB. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Falle einer Nichtaufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, den Ehrenrat des TGM und ggfs. den Rechtsausschuss des WTB anzurufen.
4. Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des TGM und des WTB als verbindlich an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt / Kündigung
 - 1.2 durch Ausschluss
 - 1.3 bei natürlichen Personen durch Tod
 - 1.4 bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des TGM zu erklären. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im TGM endet automatisch die Mitgliedschaft des Vereins im WTB und umgekehrt.
3. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder ähnliche Forderungen.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich herleitenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit der Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Eigentum des TGM ist dem TGM zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem TGM

1. Ein Ausschluss aus dem TGM kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des TGM, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse verstößt oder schwerwiegend gegen die Satzung ein Beitragsrückstand trotz Mahnung von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise besteht sowie bei Verbandsschädigen verhalten.
2. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand des TGM erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung

zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

3. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des TGM werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:
 - 1.1 Mitgliedsbeitrag
 - 1.2 Sonderbeiträge
 - 1.3 Umlage
2. Im Mitgliedsbeitrag an den TGM ist gleichzeitig der Jahresbeitrag an den WTB, LSB NRW, DTB und DOSB enthalten.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der von den Mitgliedsvereinen im Vorjahr an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen erhoben.
4. Bei Veränderungen der Beiträge des WTB, des LSB NRW, DTB oder DOSB, ist der geschäftsführende Vorstand des TGM berechtigt die Mitgliedbeiträge des TGM entsprechend anzupassen.
5. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterter Vorstand des TGM.

6. Sonderbeiträge entstehen nur für bestimmte Leistungen des TGM. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, deren Höhe nicht über dem Sechsfachen des jährlichen Mitgliedbeitrages liegen dürfen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der TGM ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom betroffenen Mitglied zu tragen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
9. Bei Neueintritt im laufenden Kalenderjahr sind Beiträge und Gebühren anteilig zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
10. Sonderregelungen über Zahlungsmodalitäten werden durch den Vorstand entschieden.

§ 10 Organe des TGM

1. Organe des TGM sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung (Gauturntag)
 - 1.2 der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
 - 1.3 der erweiterte Vorstand
 - 1.4 der Gauturnrat
 - 1.5 die Jugendversammlung
 - 1.6 der Jugendvorstand

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Die Organmitglieder des TGM nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können diese Ämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung, die Vertragsgestaltung und die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Organmitglieder und die im Auftrag des TGM handelnden Personen einen Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TGM entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung / Gauturntag

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TGM und wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 den Delegierten der Vereine
 - 2.2 den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - 2.3 dem Gauturnrat
 - 2.4 Delegierte der Gaujugend
 - 2.5 den Ehrenmitgliedern

3. Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder zwei und für jede weitere 50 beitragspflichtigen Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen sind die von den Mitgliedsvereinen im Vorjahr an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen.
4. Die Gaujugend wird durch den Jugendvorstand vertreten. Zusätzlich kann die Jugendversammlung bis zu 5 weitere Delegierte mit Stimmrecht entsenden. Diese werden bei der Jugendversammlung gewählt.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Delegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, des Gauturnrat und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
7. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Person für die Leitung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
9. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der Delegierten verlangt wird.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
12. Änderungen der Satzung oder Zwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
13. Über die Mitgliederversammlung des TGM ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des TGM
 - 1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 1.5 Festsetzung der Mitgliedbeiträge und Umlagen
 - 1.6 Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - 1.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des TGM

- 1.8 Ernennung von Ehrenmitglieder
- 1.9 Wahl der Mitglieder des Gauehrenrates für vier Jahre

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem Geschäftsführer
 - 1.3 dem Kassenwart
2. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den TGM gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des TGM. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des TGM zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe des TGM teilnehmen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB
 - 1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Jugendwart
 - 1.4 dem Vorsitzenden der Fachgebiete (Oberturnwart)
 - 1.5 dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.6 dem Fachwart für Kinderturnen
 - 1.7 dem Fachwart für Jugendturnen
 - 1.8 den Vertretern der Bezirke im TGM
2. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

§ 18 Wahlen des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung im zweijährigen alternierenden Rhythmus für jeweils vier Jahre gewählt.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

§ 19 Gauturnrat

1. Den Gauturnrat bilden die Vorsitzenden der Fachgebiete bzw. deren Vertretungen. Die Vorsitzenden der Fachgebiete bestimmen den Vorsitz des Gauturnrates aus ihren Reihen. Näheres regeln die Ordnungen der Fachgebiete. Zu jeder im TGM vertretenen Wettkampf-Sportart kann ein Fachgebiet gebildet werden. Dies besteht aus jeweils einer Vertretung der Vereine, die diese Sportart betreiben. Für die nicht wettkampforientierten Sportarten können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Der Gauturnrat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner fachlichen Aufgaben aus § 2. Falls erforderlich, sind besondere Fachgebiete zu bilden. Die Koordination zwischen den Veranstaltungen des Jugendvorstandes und des Gauturnrates findet im Vorstand statt.

3. Der Vorstand, Gauturnrat und die jeweiligen Fachgebiete/Arbeitskreise tagen einmal im Jahr gemeinsam. Die Einladung und Tagesordnung soll zehn Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Jugendversammlung und Jugendvorstand

1. Die Jugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen bis 27 Jahren in den Mitgliedsvereinen des TGM sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Organe der Jugend sind:
 - 2.1 der Jugendvorstand
 - 2.2 die Jugendversammlung
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TGM.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die keinem anderen Organ des TGM angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung des TGM für 4 Jahre gewählt.

3. Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung bei Streitigkeiten. Können diese durch den TGM-Ehrenrat nicht behoben werden, so entscheidet der Rechtsausschuss des WTB letztinstanzlich.
4. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden. Dieser leitet bei Bedarf die Versammlungen des Ehrenrates.
5. Der 1. Vorsitzende des TGM oder seine Vertretung ist zu den Sitzungen des Ehrenrates einzuladen.

§ 22 Gliederung des Gaus

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich der TGM in Bezirke. Die Abgrenzung der Bezirke sowie deren Vertreter werden vom erweiterten Vorstand bestimmt.

§ 23 Ehrungen

1. Für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des TGM, der Bezirke oder der Vereine sowie für besondere Verdienste um Führung und Entwicklung des Turnens im TGM kann bestimmten Personen durch den Vorstand die Gauehrennadel mit einer Besitzurkunde verliehen werden.
2. Das nähere Verfahren über die Verleihung von Ehrungen regelt die vom Vorstand zu erlassende Ehrungsordnung.
3. Weitere Ehrungen regeln die Ehrungsordnung des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB).

§ 24 Haftungsbeschränkung

1. Der TGM, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des TGM im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des TGM oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des TGM gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

§ 25 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den TGM erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungswerkes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den TGM erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der TGM eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei bei der Kassenprüfung anwesend sein müssen. Diese dürfen keinem anderen Organ des TGM angehören.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Anti-Doping-Bestimmung

1. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmung und das Verfahren richten sich nach der Satzung des WTB.

§ 28 Auflösung des TGM

1. Die Auflösung des TGM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel abgegebene Stimmen zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des TGM oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TGM an den WTB, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Münsterland zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion des TGM mit einem oder mehreren anderen Turngauen fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau.

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Vorausgegangene Satzungen verlieren mit in Kraft treten dieser Satzung ihre Gültigkeit. Bezeichnungen für Ämter und Organe des TGM, die sich im Zuge dieser Satzung geändert haben, gehen in der neuen Bezeichnung über.
2. Diese Satzung wurde auf dem Gauturntagen am 20.April 1985 in Gladbeck, am 13.April 1991 in Gelsenkirchen, am 24.April 1993 in Mettingen, am 03.März 2001 in Münster und am 19.03.2011 in Gronau mit satzungsmäßiger Mehrheit geändert und ergänzt.
3. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx in xxxxxxxxxxxx beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.